
978/AB XXII. GP

Eingelangt am 22.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 972/J betreffend konsumentenpolitische Handlungsmöglichkeiten, welche die Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen am 23. Oktober 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage:

Als konsumentenpolitisch relevant sind folgende Tätigkeitsbereiche des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu nennen:

Liberalisierung der Energiemärkte:

Mit der **Richtlinie 96/92/EG** vom 19.12.1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (sog. "Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie") sowie der Erdgasbinnenmarktrichtlinie 98/30/EG vom 22.6.1998 wurden für die Liberalisierung der Energiemärkte der Europäischen Union konkrete Vorgaben gegeben und die notwendigen Schritte für den Einzug des Wettbewerbs auf den europäischen Energiemärkten gesetzt.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie in innerstaatliches Recht erfolgte für den Bereich der Elektrizität mit dem Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetz (EIWOG),

BGBl. I Nr. 143/1998, und seinen Ausformungen in BGBl. I Nr. 121/2000 sowie BGBl. I Nr. 149/2002.

Dem Gasbereich wurde mit dem Gaswirtschaftsgesetz - GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 und BGBl. I Nr. 148/2002 Rechnung getragen.

Seit 1.10.2001 ist der Elektrizitätsmarkt und seit 1.10.2002 der Erdgasmarkt in Österreich vollständig liberalisiert worden, was deutlich schneller geschah, als es die genannten EU-Richtlinien vorsehen.

Die vorgenannten EU-Richtlinien haben ihre Prolongation in der **Richtlinie 2003/54/EG** vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG sowie in der **Richtlinie 2003/55/EG** vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG erfahren, welche in der Hauptsache die Voll-Liberalisierung der EU-Energiemärkte mit 2007 festschreiben und insofern nur mehr in Teilbereichen (u.a. Unbundling von Unternehmensteilen) in österreichisches Recht umgesetzt werden müssen.

Ziel der Energieliberalisierung ist es, der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Energie in hoher Qualität ausreichend zur Verfügung zu stellen. Der Strom- und Erdgaskonsument kann seinen Versorger frei wählen. Die Netzbetreiber sind zur diskriminierungsfreien Behandlung aller Kunden ihrer Netze verpflichtet.

Zur Erhöhung der Transparenz von Stromlieferungen sind Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, verpflichtet, auf ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die von ihnen gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde, auszuweisen.

Im Zuge der Voll-Liberalisierung des österreichischen Elektrizitätsmarktes wurde die Energie-Control GmbH als eigene Dienstleistungs- und Servicestelle errichtet. Neben ihrer behördlichen Regulierungsfunktion hat die Energie-Control GmbH auch die

Aufgabe, dem Bürger und Energiekonsumenten in allen Fragen der Belieferung mit Elektrizität und Gas, insbesondere aber zur Orientierung über das Preis- und Lieferangebot im liberalisierten Strommarkt und zur Wahrung seiner Konsumenteninteressen (insb. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Marktteilnehmern) rasch und unbürokratisch zur Verfügung zu stehen.

Zur Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und der Regulierungsbehörde Energie-Control GmbH, insbesondere in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Elektrizitätspolitik und Erdgaswirtschaft, wurden beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit der Elektrizitätsbeirat und der Erdgasbeirat eingerichtet, denen neben den Sozial- und Wirtschaftspartnern sowie den Bundesländern auch Vertreter des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz angehören.

Die Voll-Liberalisierung des österreichischen Energiemarktes bezieht sich auf die Energiepreise und nicht auf den Netzbereich, da dieser aufgrund der hohen Investitionskosten und umweltprägenden Ausgestaltungen ein natürliches Monopol blieb. Seit der Voll-Liberalisierung unterliegen daher die Strom- und Gaspreise dem freien Wettbewerb von Angebot und Nachfrage.

Die Höhe der innerösterreichischen Netzdurchleitungstarife wird hingegen von der Energie-Control GmbH kalkuliert, im Elektrizitätsbeirat beraten und mit Verordnung einer unabhängigen Behörde mit richterlichem Einschlag, der Energie-Control Kommission, erlassen.

Es darf erwartet werden, dass sich die Systemnutzungstarife für die aus Kostengründen im Monopolbereich verbliebenen Energienetze zukünftig weiter verringern lassen.

Im Bereich des Labeling, also der Kennzeichnung der Quellen aus denen der erzeugte Strom stammt, kann Österreich einen Achtungserfolg vorweisen, da diese Kennzeichnungsverpflichtung auf Bestreben Österreichs fixer Bestandteil der **Richtlinie 2003/54/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni

2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG geworden ist.

Gewerbe und Nebengesetze:

Diese Rechtsmaterie dient primär einem geregelten gewerblichen Markt einschließlich der Regelung der erforderlichen Befähigungen und des Gewerbezugangs für Unternehmen. Dieser Zielsetzung wohnen - da ein Markt immer aus zwei Seiten, Anbietern und Nachfragern besteht - gleichzeitig auch immer wieder konsumentenschutzpolitische Aspekte inne. Als prominentere Beispiele von Regelungen, die unmittelbar auch Konsumenten betreffen, könnten etwa genannt werden: die Regelungen des Öffnungszeitengesetzes, weiters insbesondere die Regelungen zur Insolvenzabsicherung von Reisebüros oder etwa Regelungen betreffend Informationspflichten bei Leasingverträgen.

Europarechtlich von Bedeutung ist die **Richtlinie 2002/92/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung. Diese Richtlinie enthält diverse Elemente, die in konsumentenschutzpolitischer Hinsicht von Bedeutung sind, etwa betreffend Beschwerdestellen, und befindet sich derzeit im Umsetzungsstadium.

Eine weitere EU-Richtlinie, die im Hinblick auf das Gewerbe recht zukünftig Bedeutung erlangen könnte, und in der auch Konsumentenschutz Anliegen eine Rolle spielen, wird die federführend vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und vom Bundesministerium für Finanzen betreute Richtlinie über den Verbraucherkredit sein. Im Bereich des BMWA sind hier besonders die Unternehmen betroffen, die Leasingfinanzierungen oder Ratengeschäfte anbieten und auch Unternehmen, die Privatkredite vermitteln.

Durch Verordnung BGBl. II Nr. 10/1998 (Reisebürosicherungsverordnung - RSV) wurde Art. 7 der **Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (90/314/EWG)** in österreichisches Recht umgesetzt. Sie dient der Absicherung von Kunden von Reisebüros gegen Insolvenzfolgen bei Pauschalreisen.

Ein weiterer wichtiger Tätigkeitsbereich ist die Erstellung von Regelungen betreffend die Befähigungsvoraussetzungen für den Antritt reglementierter Gewerbe. Auch in diesem Umfeld sind Konsumentenschutzinteressen tangiert. Die Anlage 1 zur Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194 idF BGBl. I Nr. 48/2003, enthält eine Auflistung diverser EU-Richtlinien im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise, die in der Gewerbeordnung in den letzten Jahren Umsetzung fanden:

Richtlinie 77/92/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Versicherungsmaklers (aus ISIC-Gruppe 630), insbesondere Übergangsmaßnahmen für solche Tätigkeiten, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Jänner 1977, L 26/14

Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 21. August 1985, L 223/15

Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Jänner 1989, L 19/16

Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juli 1992, L 209/25

Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 23. August 1994, L 217/8

Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 3. August 1995, L 184/21

Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhangs C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juli 1997, L 184/31

Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Juli 1999, L 201/77

Richtlinie 2000/5/EG der Kommission vom 25. Februar 2002 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Februar 2000, L 54/42

Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der

Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Juli 2001, L 206/1

Ausbildungswege, die sich aus diesen internationale Zusammenhänge betreffenden Regelungen ergeben, wurden mit der Gewerbeordnungsnovelle 2002 entsprechend der verfassungsgerichtlichen Judikatur auch für Inländer zugänglich gemacht. Daneben bestehen weiterhin die Gewerbezugangsarten, die schon zuvor bestanden hatten, bzw. kam es durch die Novelle 2002 zu Strukturbereinigungen.

Konsumentenpolitische innerstaatliche Aspekte können insbesondere von Regelungen über erforderliche Befähigungsnachweise zum Gewerbeantritt oder etwa auch durch Regelungen über bestimmte Ausübungsvorschriften betreffend einzelne Gewerbe tangiert sein.

Derzeit wird federführend die Vertretung Österreichs beim Vorhaben der EU zur Ausarbeitung einer Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen wahrgenommen. Es handelt sich dabei um eine Richtlinie, die im Wesentlichen alle derzeit bestehenden Einzelrichtlinien zur wechselseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen im europäischen Raum zusammenfassen und zum Teil besser strukturieren soll. Zeithorizont für diese Richtlinie ist ca. 2004 oder 2005.

Gesetzliches Messwesen:

Dabei handelt es sich um Bestimmungen hinsichtlich der Eichung von Messgeräten, der Kontrolle von Fertigpackungen und Schankgefäßen.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Richtlinien:

Richtlinie 71/316/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend

gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren, ABI. Nr. L 202 vom 6. September 1971 S 1, i.d.g.F.

Richtlinie 71/317/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse von 5 bis 50 kg und über zylindrische Gewichtsstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse von 1 g bis 10 kg, ABI. Nr. L 202 vom 6. September 1971 S 14, i.d.g.F.

Richtlinie 71/318/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Volumengaszähler, ABI. Nr. L 202 vom 6. September 1971 S 21, i.d.g.F.

Richtlinie 71/319/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zähler für Flüssigkeiten (außer Wasser), ABI. Nr. L 202 vom 6. September 1971 S 32, i.d.g.F.

Richtlinie 71/347/EWG des Rates vom 12. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Messung der Schüttdichte von Getreide, ABI. Nr. L 239 vom 25. Oktober 1971 S 1, i.d.g.F.

Richtlinie 71/348/EWG des Rates vom Dezember Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzeinrichtungen zu Zählern für Flüssigkeiten (außer Wasser), ABI. Nr. L 239 vom 25. Oktober 1971 S 9, i.d.g.F.

Richtlinie 71/349/EWG des Rates vom 12. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Vermessung von Schiffsbehältern, ABI. Nr. L 239 vom 25. Oktober 1971 S 15, i.d.g.F.

Richtlinie 73/360/EWG des Rates vom 19. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für nicht selbsttätige Waagen, ABI. Nr. L 335 vom 5. Dezember 1973 S 1, i.d.g.F.

Richtlinie 73/362/EWG des Rates vom 19. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über verkörperte Längenmaße, ABI. Nr. L 335 vom 5. Dezember 1973 S 56, i.d.g.F.

Richtlinie 74/148/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Wägestücke von 1 mg bis 50 kg von höheren Genauigkeitsklassen als der mittleren Genauigkeit, ABI. Nr. L 84 vom 28. März 1974 S 3, i.d.g.F.

Richtlinie 75/33/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaltwasserzähler, ABI. Nr. L 14 vom 20. Jänner 1975 S 1, i.d.g.F.

Richtlinie 75/106/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen, ABI. Nr. L 42 vom 15.2.1975 S 1, i.d.g.F..

Richtlinie 75/41 O/EWG des Rates vom 24. Juni 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Wägen (Förderbandwaagen), ABI. Nr. L 183 vom 14. Juli 1975 S 25, i.d.g.F.

Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Jänner 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen, ABI. Nr. L 46 vom 21. Februar 1976 S 1, i.d.g.F.

Richtlinie 76/765/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholometer und Aräometer für Alkohol, ABI. Nr. L 262 vom 27. September 1976 S 143, i.d.g.F.

Richtlinie 76/891/EWG des Rates vom 4. November 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Elektrizitätszähler, ABI. Nr. L 336 vom 4. Dezember 1976 S 30, i.d.g.F.

Richtlinie 77/95/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Taxameter, ABI. Nr. L 26 vom 31. Jänner 1977 S 59, i.d.g.F.

Richtlinie 77/313/EWG des Rates vom 7. April 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Messanlagen für Flüssigkeiten (außer Wasser), ABI. Nr. L 105 vom 28. April 1977 S 18, i.d.g.F.

Richtlinie 78/1031/EWG des Rates vom 5. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über selbsttätige Kontrollwaagen und Sortierwaagen, ABI. Nr. L 364 vom 27. Dezember 1978 S 1, i.d.g.F.

Richtlinie 79/830/EWG des Rates vom 11. September 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Warmwasserzähler, ABI. Nr. L 259 vom 15. Oktober 1979 S 1, i.d.g.F.

Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen, ABI. Nr. L 039 vom 15. Februar 1980 S 40, i.d.g.F.

Richtlinie 80/232/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Jänner 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen, ABI. Nr. L 51 vom 25. Februar 1980 S 1, i.d.g.F.

Richtlinie 86/217/EWG des Rates vom 26. Mai 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Luftdruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen, ABI. Nr. L 152 vom 6. Juni 1986 S 48, i.d.g.F.

Richtlinie 90/384/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nichtselbsttätige Waagen, ABl. L 189 vom 20.7.1990 S 1, i.d.g.F.

Alle diese Richtlinien sind umgesetzt.

An Bereichen für zukünftige Initiativen wären zu nennen:

- > Revision bzw. Marktüberwachung der eichpflichtigen Messgeräte und Überwachung der Hersteller von Schankgefäßen
- > Ersteichung von Messgeräten, für die im Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union keine harmonisierten Bestimmungen vorliegen
- > Eichung von bereits in Gebrauch befindlichen Messgeräten
- > verstärkte Einbindung privater akkreditierter Stellen hinsichtlich der Eichung von Messgeräten
- > Harmonisierte Bestimmungen betreffend Fertigpackungen.

Preis- und Wettbewerbsrecht:

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit werden in diesem Bereich folgende Vorschriften behandelt, die auch Bedeutung für den Konsumentenschutz haben:

- > Preisauszeichnungsgesetz BGBl 1992/146 idF BGBl. Nr. 55/2000
- > Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), BGBl. 422/1988 idF BGBl. I Nr. 136/2001 - samt Kennzeichnungsverordnungen nach § 32 UWG

Weiters werden bei den Sitzungen des Rates der EU folgende gemeinschaftsrechtlichen Vorhaben in diesem Bereich federführend betreut:

- > Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern
- > Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verkaufsförderung im Binnenmarkt

Mitbetreut wird die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden ("Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz").

Die eingangs angeführten nationalen Gesetze berücksichtigen folgende EU-Richtlinien:

- > **Richtlinie 98/6/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (Preisauszeichnungsg)
- > **Richtlinie** betr. vergleichende Werbung (**97/55/EG**), die Unterlassungsklagenrichtlinie (**98/27/EG**) und - nach allfälligem Inkrafttreten - die Richtlinie betr. unlautere Geschäftspraktiken und die VO über Verkaufsförderung im Binnenmarkt (UWG)
- > Ferner die **Richtlinie 89/104/EWG** (Markenschutz), die **VO (EG) Nr. 40/94** (Gemeinschaftsmarke) und die **VO (EWG) Nr. 2081/92** (Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel) (UWG)

Alle oben genannten in Kraft befindlichen Richtlinien sind umgesetzt.

Die **Richtlinie 2003/15/EG** des EP und des Rates vom 27. Februar 2003 zur Änderung der RL 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der MS über kosmetische Mittel wird fristgerecht bis zum 11. September 2004 in der Kosmetikkennzeichnungsverordnung nach § 32 UWG umgesetzt.

Aspekte, die nicht von den RL oder VO (EG) umfasst sind und nicht anderen Rechtsmaterialien widersprechen, können materiell geregelt werden.

Auf EU-Ebene wären folgende Initiativen voranzutreiben:

- > Der RL-Entwurf über unlautere Geschäftspraktiken sollte vom eingeschränkten Bereich B2C (Business to Consumer) auf B2B (Business to Business) erstreckt werden. Wettbewerbsverhalten im Verhältnis B2B ist

gegenüber dem Verbraucher auch als stark nachteilig zu betrachten. Denn durch derartige Praktiken (z.B. sklavische Nachahmung, Rechtsbruch etc.) letztendlich eingeschränkte Angebotspalette wird auch der Verbraucher benachteiligt.

- > Vehemente Vertretung des Standpunktes, dass das gemeinschaftsrechtlich vorgesehene "Prinzip der gegenseitigen Anerkennung" für die Verbraucher nachteilig wäre. Denn dadurch sieht sich der Verbraucher bei grenzüberschreitenden Verletzungen des lautereren Wettbewerbs mit bis zu (ab 2004) vierundzwanzig unterschiedlichen Rechtsordnungen konfrontiert, die er nicht kennen kann.
- > Die sachlich zusammengehörigen Inhalte des Richtlinienentwurfs über unlautere Geschäftspraktiken, des VO-Vorschlags über Verkaufsförderung und der Richtlinie über irreführende Werbung sollten in einem einzigen europäischen Rechtsakt geregelt werden.

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen:

In den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen findet sich auch ein Kapitel, in dem Verbraucherinteressen behandelt werden. Diese Leitsätze und Informationen dazu sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit unter

<http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Themen/Aussenwirtschaft/Exportpolitik/oecdleitsaetze.htm> abrufbar.